

Die aktuelle Steuerpolitik der Bundesregierung

Reformen und Vorhaben der schwarz-roten Koalition

Die aktuelle Steuerpolitik der Bundesregierung gleicht – vorsichtig formuliert – einem „Flickenteppich“. Anfang Juli hat sich die schwarz-rote Koalition auf ein nach eigener Aussage umfangreiches Steuerreformpaket verständigt. Daneben liegt auch seit Anfang Juli das Jahressteuergesetz 2026 im Regierungsentwurf vor. Flankierend dazu werden in einem Unternehmenssteuerstrukturgesetz Änderungen und Anpassungen des Unternehmenssteuerrechts diskutiert und erörtert. Alle gemeinsamen Vorhaben und Pläne zeichnen sich dadurch aus, dass sie (noch) keine Gesetzeskraft haben und damit (noch) nicht umgesetzt sind. Der nachfolgende Beitrag stellt die wesentlichen Steuerreform- und Änderungspläne dar.

Änderungen durch das Anfang Juli beschlossene Steuerreformpaket

Das Anfang Juli beschlossene Reformpaket sieht im Wesentlichen folgende Steueränderungen vor:

Entlastung bei der Einkommensteuer ab 2027

Für kleine und mittlere Einkommen soll eine Entlastung durch Anhebung des Grundfreibetrages (also der Betrag des Einkommens, der steuerfrei bleibt, um das Existenzminimum zu sichern), durch Anhebung des Kinderfreibetrages, durch Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrages (Pauschbetrag im Steuerjahr 2025 1230 Euro) und durch eine „Rechtsverschiebung“ des Spitzensteuersatzes (derzeit Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent im Grundtarif bei zu versteuernden Einkommen 69 879 Euro) erfolgen. Die Gegenfinanzierung dazu soll durch eine Anhebung der sog. Reichensteuer im Einkommensteuergesetz geschehen. Bei der Einzelveranlagung soll bereits ab ei-

nem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 250 000 Euro (derzeit 277 826 Euro) der Reichensteuersatz in Höhe von 45 Prozent zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wird eine weitere Stufe eingeführt, wonach bei einem Einkommen in Höhe von 280 000 Euro ein Steuersatz in Höhe von 47 Prozent greift. Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind diese Zahlen zu verdoppeln (also Einkommen 500 000 Euro bei Eheleuten Steuersatz 45 Prozent und Ehegatteneinkommen 560 000 Euro im Ergebnis 47 Prozent).

Handwerkerkosten: Ab 2027 weniger absetzbar

Für im (Privat-)Haushalt anfallende Handwerkerleistungen (Schornsteinfeger, Fensterreiniger, Gärtner, Heizungswartung) können 20 Prozent der Lohnkosten direkt von der festgesetzten Einkommensteuer (Steuerschuld) abgezogen werden. Dieser Betrag ist gedeckelt auf jährlich 1200 Euro (also 6000 Euro Arbeitslohn für Handwerkerleistungen).

Die Bundesregierung beabsichtigt, die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen von 20 Prozent auf 15 Prozent (also von 1200 Euro auf 900 Euro) abzusenken.

Höhere steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Zuschläge, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für eine Tätigkeit an einem Sonn- oder Feiertag zahlt, sind derzeit bei einem Stundenlohn bis zu 50 Euro steuerfrei. Geplant ist eine Erhöhung dieser Grenze (Stundenlohn) auf 75 Euro.

Steuerliche Begünstigung bei Abfindungen

Abfindungen, die Arbeitnehmer für den Verlust des Arbeitsplatzes erhalten, sollen – sofern der Arbeitnehmer zeitnah eine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt – steuerlich begünstigt werden. Die dazu vorliegenden Pläne sind wenig konkret (derzeit ist noch unklar, was „zeitnah“ bedeutet und wie genau die steuerlichen Privilegierungen einer Abfindungszahlung ausgestaltet werden sollen).

Vereinfachung Abgabe Steuererklärungen

In einem Pilotprojekt der hessischen Finanzverwaltung („Hessenmodell“) wurden in 2025 einzelnen Steuerbürgern mit unkomplizierten Steuererfällen seitens des zuständigen Wohnsitzfinanzamts – ohne vorherige Abgabe einer Steuererklärung – Steuerbescheide übersendet. Sofern nach Prüfung dieser Bescheide keine Ein-



wendungen erfolgten (Einspruch), war der Steuerbescheid bestandskräftig und die Veranlagung damit ohne Abgabe einer Steuererklärung abgeschlossen. Das Thema einer automatisch und vorausgefüllt erstellten Steuererklärung ist auch Teil des Reformpaketes der Bundesregierung, wobei hier vieles sehr vage ist. Hier sollen bis Herbst 2026 Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Steuerverfahrensrechts eingeholt werden.

Regierungsentwurf Jahressteuergesetz 2026

Seit Anfang Juli liegt der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 vor. Die beschlossenen Regelungen bedürfen – nach abschließender Beratung im Bundestag – auch noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft
Wechselseitige Leistungsbeziehungen zwischen (umsatzsteuerlichen) Un-



ternehmern sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. In der Rechnung ist damit die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Dem Empfänger der Leistung steht – sofern dieser selbst steuerpflichtige Ausgangsumsätze tätigt – der Vorsteueranspruch zu. Sofern eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht (der Leistungserbringer ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Leistungsempfängers eingegliedert), handelt es sich bei einem Leistungsaustausch um nicht steuerbare Innenumsätze. Umsatzsteuer fällt hier nicht an. Entsprechend ist der Empfänger der Leistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die drei benannten Voraussetzungen der Organschaft waren in der Vergangenheit von einer (hohen) Rechtsunsicherheit begleitet und führten im Ergebnis nicht selten zu unerkannten Organschaften. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, soll künftig das Bestehen oder Nichtbestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft von einer Erklärung des Steuerpflichtigen abhängen. Fehlt es an einer solchen ausdrücklich abgegebenen Erklärung, liegen die Voraussetzungen einer Organschaft nicht vor.

Gesetzliche Regelung für Aufteilung Kaufpreis bebauter Grundstücke

Erwirbt der Käufer ein bebautes Grundstück, werden im Ergebnis der Grund- und Boden, das Gebäude und ggf. Außenanlagen wie z. B. Parkplätze erworben. Der Grund und Boden wird nicht (steuermindernd) abgeschrieben. Gebäude und Außenanlagen werden – nach unterschiedlichen Regelungen – steuermindernd abgeschrieben. Regelmäßig wird im notariell zu beurkundenden Kaufvertrag ein „Gesamtkaufpreis“ vereinbart. In der Vergangenheit war hier regelmäßig ein Streit mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert. Das Interesse des Käufers bestand darin, den höchstmöglichen Teil des Kaufpreises dem Gebäude und den Außenanlagen zuzuordnen (steuerminderndes Abschreibungspotential). Die Finanzverwaltung ordnete wesentliche Teile des Kaufpreises dem Grund und Boden zu (fehlende Abschreibung). Durch eine geplante Neuregelung (Einführung § 6f EStG) soll das Aufteilungsverhältnis zwischen

Gebäude und Grund und Boden gesetzlich festgelegt werden. Die Aufteilung erfolgt – sofern der Kaufvertrag keine explizite Regelung vorsieht – nach dem Verhältnis der Verkehrswerte/Marktwerte von Grund und Boden und Gebäude. Der sich daraus ergebende prozentuale Schlüssel wird für die Aufteilung des Kaufpreises herangezogen.

Änderungen zur Verzinsung von Steueransprüchen

Ergeben sich aus einem Steuerbescheid abschließend an das Finanzamt zu leistende Steuerzahlungen, werden diese Zahlungen – nach Ablauf einer Karenzzeit von 15 Monaten – zuungunsten des Steuerpflichtigen verzinst. Derzeit beträgt der Zinssatz für jeden angefangenen Kalendermonat nach Ablauf der Karenzzeit 0,15 Prozent (also 1,8 Prozent p.a.) Im Rahmen des Jahressteuergesetzes ist geplant, dass dieser Zinssatz auf 0,3 Prozent pro Monat (also 3,6 Prozent p.a.) erhöht wird. Erstmals ist damit die Veranlagung 2026 betroffen (Beginn des Zinslaufes also 1. April 2028).

Unternehmenssteuerstrukturgesetz

Im Rahmen eines noch zu formulierenden Unternehmenssteuerstrukturgesetzes werden insbesondere folgende Änderungen und Anpassungen bei der Besteuerung von Unternehmen erörtert:

Buchwertübertragung Schwesterpersonengesellschaften

Gehören mehrere Schwesterpersonengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KGs) demselben Gesellschafterkreis (Personen A, B und C), können einzelne Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Maschinen) zwischen den Gesellschaften steuerneutral übertragen werden. Derzeit gilt diese Regelung nur bei Beteiligungsidentität (Beteiligung von A und B jeweils 50 Prozent muss auch in gleicher Höhe an der Schwestergesellschaft bestehen). Die Regelung wird dahin gehend ausgeweitet, dass künftig Beteiligungsidentität ausreichend ist (im Beispiel kann als eine Beteiligung an der Schwestergesellschaft für A in Höhe von 80 Prozent und für B in Höhe von 20 Prozent bestehen).

Veräußerungsgewinne nach § 8b Körperschaftsteuergesetz

Erzielt eine GmbH einen Gewinn aus der Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung (z. B. Veräußerung einer im Betriebsvermögen gehaltenen GmbH-Beteiligung), ist dieser Gewinn (nahezu) steuerfrei. Besteht zu Beginn eines Wirtschaftsjahres (regelmäßig der 1.1.) eine Beteiligung von < 1 Prozent, soll der erzielte Veräußerungsgewinn nicht mehr steuerfrei sein.

Abschaffung erweiterte Kürzung Gewerbesteuergesetz

Verwaltet eine GmbH ausschließlich eigenes Vermögen (Vermietung von Wohnraum, Verwaltung Kapitalvermögen), sind diese Erträge nach der Regelung über die erweiterte Kürzung im Gewerbesteuergesetz im Ergebnis von der Gewerbesteuer befreit. Diese Regelung soll abgeschafft werden.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

Zum Autor



Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten sämtlicher Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

www.kanzleimeis.de



PARKHOTEL SURENBURG

VERTRAUEN, LEIDENSCHAFT UND LIEBE



HOTEL, RESTAURANT, WELLNESS

www.parkhotel-surenburg.net

Lecker Essen - Erholen - Entspannen - Feiern

★★★★

Familienhotel, Tagungen, Seminare und Feierlichkeiten jeder Art

Surenburg 13 • 48477 Hörstel - Riesenbeck
Tel: 05454 - 93380 • info@parkhotel-surenburg.net